

Satzung über die Versorgung der Kinder mit Mittagessen für Schulen in Trägerschaft der Gemeinde Hinte

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 7 und § 111 Abs. 5 Nr. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), i.V.m. Nr. 2.10 Die Arbeit in der Ganztagschule RdErl. d. MK v. 1.8.2014 - 34-81005 – VORIS 22410 -, § 1, 5 Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Hinte am 05.06.2025 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt

§ 1	Grundsatz.....	2
§ 2	Geltungsbereich.....	2
§ 3	Begriffsbestimmungen	2
§ 4	Durchführung.....	2
§ 5	Essengeld zur Mittagsversorgung.....	3
§ 6	Säumigkeit	4
§ 7	Ordnungswidrigkeiten	4
§ 8	Datenschutz.....	4
§ 9	In Kraft treten.....	5

§ 1 Grundsatz

- (1) Der Versorgungsauftrag wird hinsichtlich einer gesunden Ernährung und Versorgung durch die Gemeinde Hinte (Schulträger, Beauftragter) in Form des Angebotes eines Mittagessens gewährleistet.
- (2) In qualitativer Hinsicht wird zur Sicherstellung einer gesunden Ernährung auf die Grundsätze vom Konzept „Qualitätsstandards der Verpflegung in den Kindertagesstätten und Schulen in der Gemeinde Hinte zurückgegriffen.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung regelt die Wahrnehmung des Versorgungsauftrages zur Mittagsverpflegung für Kinder die in einer Schule in Trägerschaft der Gemeinde Hinte betreut werden oder durch den Träger der Schule mit der Mittagsverpflegung beauftragt wird.
- (2) Das in § 1 beschriebene Versorgungsangebot der Mittagsverpflegung steht für Schulkinder die in Schulen in Trägerschaft der Gemeinde Hinte, bzw. durch die Beauftragung des Trägers, betreut werden zur Verfügung. Die Mahlzeiten werden in der definierten Qualität an jedem Öffnungstag der jeweiligen Einrichtung den betreuten Kindern bereitgestellt.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Personensorgeberechtigte(r) im Sinne dieser Satzung ist/sind gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (vgl. § 1631 BGB) die Personensorge zusteht, z. B. Eltern. In dieser Satzung werden zur besseren Lesbarkeit die Personensorgeberechtigten benannt. Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (2) Das Essengeld zur Mittagsverpflegung des Kindes, ist der Anteil, den dessen Personensorgeberechtigten zu leisten haben.

§ 4 Durchführung

- (1) Die Gemeinde organisiert die Bereitstellung der Mahlzeiten selbst. Hierbei verpflichtet sich die Gemeinde zur Einhaltung von qualitativen Standards für die Zubereitung von Speisen.
- (2) Die Abrechnung der Mahlzeiten erfolgt über die Bestellsoftware MensaMax. Das Konto wird auf Guthabenbasis geführt.

- (3) Die Bestellung und Abbestellung der einzelnen Mahlzeiten im Rahmen des Versorgungsangebotes erfolgt durch die Personensorgeberechtigten der jeweiligen Schüler*innen, welches in einer Schule in Trägerschaft der Gemeinde Hinte bzw. durch die Beauftragung des Trägers betreut wird.
- (4) Bei Nicht-Teilnahme an der Mittagsversorgung durch Abwesenheit der Schüler*innen (z.B. bei Krankheit, Urlaub, o. ä.) muss durch die Personensorgeberechtigten rechtzeitig bei MensaMax abbestellt werden.
- (5) Um den Lehrauftrag und das pädagogische Konzept der beiden Grundschulen zu berücksichtigen ist die Mittagsverpflegung der Grundschüler in der Ganztagsbetreuung halbjährlich verpflichtend.
- (6) Eine Sonderverpflegung aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen (z. B. Diät, Allergien) kann nach Absprache mit der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Hinte eine Sonderregelung vereinbart werden.

§ 5 Essengeld zur Mittagsversorgung

- (1) Für die Mittagsverpflegung ist von den Personensorgeberechtigten eine Zahlung in Form eines Essengeldes zu entrichten. Es wird folgendes Essengeld für das Mittagessen in trägereigenen Schulen der Gemeinde Hinte bzw. durch die Beauftragung des Trägers festgesetzt:

Höhe der durchschnittlich Eigenaufwendungen für die Mittagsverpflegung	2,00 € je Mahlzeit
--	--------------------

- (2) Kinder haben einen Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen, wenn deren Eltern folgende Hilfen beziehen:

1. Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II),
2. Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe),
3. Wohngeld,
4. Kinderzuschlag gem. Bundeskindergeldgesetz,
5. Leistungen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz.

Wer vorstehende Leistungen bezieht, ist von der Gebühr nach Abs. 1 ausgeschlossen und stattdessen verpflichtet, bzgl. des Essengeldes einen Antrag auf Leistungen nach dem

Bildungs- und Teilhabepaket zu stellen. Mit Bewilligung der Leistung nach dem Bildungs- und Teilhabepaket und der Vorlage bei der Gemeinde Hinte ist kein Eigenanteil zu entrichten. Bis zur Vorlage der entsprechenden Bewilligung über Bildung- und Teilhabe ist das Essensgeld in voller Höhe vom Antragsteller zu zahlen.

- (3) Gebühr unter Umständen sofern diese zukünftig der Umsatzsteuerpflicht unterliegt, auch Umsatzsteuer erhoben wird.
- (4) Eine Sonderverpflegung aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen (z. B. Diät, Allergien) kann nach Absprache mit der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Hinte eine Sonderregelung vereinbart werden.

§ 6 Säumigkeit

- (1) Wird eine bestehende Zahlungsvereinbarung nicht eingehalten, so berechtigt dies den Träger der Schule bzw. den Beauftragten des Trägers zur außerordentlichen Kündigung.
- (2) Für die schriftliche Mahnung werden Gebühren gemäß Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Niedersachsen in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Schuldner vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben zu Sachverhalten macht, die den Rechtsanspruch des Kindes betreffen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € je Verstoß geahndet werden.
- (3) Für Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung ist die zugeteilte Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten der Hauptverwaltungsbeamte (§ 3 Abs. 2, Satz 2 BbgKVerf) zuständig. Die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung finden entsprechend Anwendung.

§ 8 Datenschutz

- (1) Die persönlichen Angaben der Personensorgeberechtigten und des Kindes/ der Kinder unterliegen dem Datenschutz.
- (2) Das Essensgeld zur Mittagsversorgung des Kindes wird von der Gemeinde Hinte erhoben. Zu diesem Zweck werden Namen, Anschriften, Geburtsdaten, sowie die Aufnahme- und

Anmeldedaten der Kinder sowie sonstige notwendige Daten der Kinder und/oder der Personensorgeberechtigten erhoben, gespeichert und verarbeitet. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Die Löschung der gespeicherten personenbezogenen Daten erfolgt, wenn die Speicherung rechtlich oder nach Erfüllung des Zwecks nicht mehr erforderlich oder die Speicherung aus sonstigen gesetzlichen Gründen unzulässig ist oder wenn sie von den Personensorgeberechtigten beantragt wurde.

- (3) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das zweite Kapitel des SGB X (Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.

§ 9 In Kraft treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Versorgung der Schüler mit Mittagessen für Schulen in Trägerschaft der Gemeinde Hinte vom 29.06.2022 außer Kraft.

Hinte, 05.06.2025

U. Redenius
Bürgermeister